

Teilpauschalierung

für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte
Rechtslage ab 1. Jänner 2023

Dr. Karl Penninger, Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, Rechtsabteilung
Stand: 2023-02



Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich der Teilpauschalierung.....	3
1.1.	Landwirtschaft.....	4
1.2.	Forstwirtschaft.....	5
1.3.	Gartenbau	5
1.4.	Obstbau.....	5
1.5.	Mostbuschenschank	6
1.6.	Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb/Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank.....	6
1.6.1	Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb .	6
1.6.2	Be- und/oder Verarbeitung – Direktvermarktung (Topf 3)	10
1.6.3.	Almausschank (Topf 3)	11
1.7.	Privatzimmervermietung (Topf 2)	11
1.8.	Photovoltaikanlagen mit überwiegender Stromverwendung in der eigenen LuF (Überschusseinspeisung/Substanzbetrieb)	13
1.9.	Gewinnerhöhende Beträge.....	13
1.10.	Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte.....	13
1.11.	Gewinnmindernde Beträge	16
1.12.	Gewinnfreibetrag	16
2.	Gewinnverteilung auf 3 Jahre	16
3.	Wechsel der Gewinnermittlungsart	17
4.	Wechsel von der Teil- in die Vollpauschalierung	17
5.	Buchführungsgrenze	17
6.	Steuererklärungspflicht.....	17
7.	Einkommensteuertarif und vereinfachte Einkommensteuerberechnung.....	18
	Anhang 1	19
	Anhang 2	20
	Anhang 3	21
	Anhang 4	23

1. Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (mit pauschalen Ausgaben) in nachfolgenden Fällen zu ermitteln:

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche mehr als 75.000 Euro bis max. 165.000 Euro
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro (ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption); fünfjährige Bindungsfrist

Ein weiteres Anwendungskriterium für die Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Umsatzgrenze von max. 600.000 Euro jährlich (netto). Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (z.B. 2023 und 2024) Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2026) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

Maßgebender Einheitswert

Als maßgebender Einheitswert des luf. Betriebes gilt der Einheitswert für das während des Veranlagungsjahres bewirtschafteten luf. Vermögens zuzüglich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, Zukäufe und zur Nutzung übernommenen Flächen und abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Verkäufe und zur Nutzung überlassenen Flächen. Bei Zupachtungen ist der Hektarsatz des Pächterbetriebes maßgebend.

1.1. Landwirtschaft

- Die Betriebseinnahmen (inkl. USt.) sind in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Die Betriebsausgaben sind mit 70 % der Betriebseinnahmen anzusetzen.
- Bei Veredelungstätigkeit (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) beträgt das Ausgabenpauschale 80 % der auf diese Tätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen.
- Zu den Betriebseinnahmen zählen alle betrieblich veranlassten Erlöse, also grundsätzlich alle Einnahmen aus der pflanzlichen und tierischen Produktion, aber auch die laufenden Betriebsprämien und Ausgleichszahlungen, Förderungen, Hagelversicherungsentschädigungen usw.

Zeitliche Zuordnung:

Bei der Teilpauschalierung werden Betriebseinnahmen im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung erfasst (Zuflussprinzip). Wird die Auszahlung eines fälligen Betrages auf Wunsch eines Empfängers verschoben, obwohl der Schuldner zahlungswillig ist, gilt der Betrag als zugeflossen.

Abweichend vom Zuflussprinzip sind öffentliche Mittel, die abweichend für das Jahr, für das der Anspruch besteht, zur Auszahlung gelangen, jahresbezogen dem Anspruchsjahr zuzurechnen (Anspruchsprinzip).

Im Rahmen der Teilpauschalierung sind Subventionen, sofern sie nicht steuerfrei sind (z.B. Subventionen zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens), und der Eigenverbrauch stets als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Nicht gesondert als Einnahmen sind beispielsweise anzusetzen:

- Altmaschinenverkäufe (im Zuge Erneuerung des Maschinenparks)
- Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude und Maschinen (bei Ersatzinvestitionen)
- Einnahmen aus bürgerlicher Nachbarschaftshilfe auf Basis ÖKL-Richtwerte bis 45.000 Euro bzw. 25 % der Gesamteinnahmen.

1.2. Forstwirtschaft

Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL)

Selbstschlägerung: 70 % bei MZ von 1 – 61 oder bei BL 3
 60 % bei MZ von 62 – 68 oder bei BL 2
 50 % bei MZ von 69 – 100 oder bei BL 1

Holzverkauf am Stock: 30 % bei MZ von 1 – 63 oder bei BL 3
 20 % bei MZ von 64 – 100 oder bei BL 2 oder 1
 der Einnahmen.

Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzung) erhöhen sich die Prozentsätze der pauschalen Betriebsausgaben um jeweils 20 Prozentpunkte.

1.3. Gartenbau

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen inkl. USt als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Löhne (einschl. Lohnnebenkosten).

1.4. Obstbau

Bei Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst gilt: Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen inkl. USt als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Löhne (einschl. Lohnnebenkosten).

1.5. Mostbuschenschank

Der Buschenschank im Rahmen des Obstbaues ist kein Nebenbetrieb sondern unmittelbarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes. Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen inkl. USt sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen.

1.6. Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb/Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank

1.6.1 Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

- Wirtschaftliche Unterordnung

Grundsätzlich entfällt der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung, wenn mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbaubetrieben mehr als 1 ha bewirtschaftet werden und die Einnahmen aus Topf 3 45.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen.

Übersteigen die Einnahmen aus dem Nebenerwerb (ohne Be- und/Verarbeitung bzw. Almausschank) den Betrag von 45.000 Euro inkl. USt, hat der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Unterordnung nachzuweisen. Eine Unterordnung ist in erster Linie dann gegeben, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten unter 25 % der Gesamteinnahmen liegen; dabei ist nicht auf das Jahr des Zuflusses abzustellen. Ansonsten liegt hinsichtlich des Nebenerwerbs ein Gewerbebetrieb vor.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almausschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen aus Topf 3 45.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Bei nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen kann die 45.000 Euro Grenze ausnahmsweise überstiegen werden.

Wird die Be- und/oder Verarbeitung oder ein Almausschank allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten aus Topf 3), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung oder aus Almausschank 45.000 Euro nicht übersteigen. Ein Mindestflächenausmaß ist nicht erforderlich.

- Wirtschaftliche Unterordnung bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit

Bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit auf ÖKL Basis kann eine Unterordnung in der Regel angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Die wirtschaftliche Unterordnung ist bei der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 45.000 Euro inkl. USt (Topf 1) nicht übersteigen. Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn der Umsatz aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamtein-

nahmen (brutto) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt.

Beachte:

Der 45.000 Euro Einnahmentopf für zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Topf 1) ist unabhängig von 45.000 Euro Einnahmentopf für luf. Nebentätigkeiten (Topf 3) – z.B. für Holzakcord, Fuhrwerksleistungen, Kulturpflege im ländlichen Raum, Winterdienst - bzw. für Be- und Verarbeitung von Urprodukten (Topf 3).

Einnahmen aus Zimmervermietung und Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind nicht in die 45.000 Euro Grenze aus Topf 3 einzurechnen.

- Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb im Detail

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/ Gerätevermietung auf ÖKL-Basis (Topf 1)

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- die in der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe verwendeten Maschinen müssen auch im eigenen Betrieb verwendet werden
- der örtliche Nahbereich muss eingehalten werden
- Verrechnung von Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtsätze)
- Wirtschaftliche Unterordnung muss gegeben sein:
 - Nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrescher, Rundballenpresse, ...) ist im Betrieb vorhanden. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat

der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

- Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit max. 45.000 Euro brutto oder die Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit betragen max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes.

Die Einnahmen sind grundsätzlich aufzeichnungspflichtig, die Betriebsausgaben können pauschal in Höhe der ÖKL-Sätze geschätzt und abgezogen werden.

Beachte:

Übersteigen die Einnahmen aus zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit die 45.000 Euro Grenze bzw. die 25 % Gesamteinnahmengrenze ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben und es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten (Topf 3)

- Dienstleistung gegenüber Landwirten mit Verrechnung von Maschine und Arbeitskraft:

Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohnanteil) aufzeichnungspflichtig und auf die 45.000 Euro Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

- Dienstleistungen gegenüber Landwirten ohne Maschinenverrechnung:

Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die

45.000 Euro Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (z.B. Kilometergeld) abgezogen werden.

- Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

Das gesamte Entgelt ist auf die 45.000 Euro Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Übersteigen die Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt, können 50 % der gesamten Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Überwiegt das Entgelt für die Arbeitsleistung, können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Beispiele für luf. Nebentätigkeiten:

- Dienstleistungen als Bauern-(Holz)akkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunale Dienstleistungen (z.B. Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Abfällen, Winterdienst)
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeiten nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

1.6.2 Be- und/oder Verarbeitung – Direktvermarktung (Topf 3)

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) bis 45.000 Euro inkl. USt:

Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft (wirtschaftliche Unterordnung wird unterstellt); Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) über 45.000 Euro inkl. USt:

In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

1.6.3. Almausschank (Topf 3)

Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) bis 45.000 Euro inkl. USt:

Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft; Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

- Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) über 45.000 Euro inkl. USt:

In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

1.7. Privatzimmervermietung (Topf 2)

Bis max. 10 Fremdenbetten; Einnahmenaufzeichnung; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

Überblick über land- und forstw. Nebentätigkeiten

Topf	Art der Tätigkeit	Anrechnung auf 45.000€ Grenze von Topf 3	Gewinnermittlung
1	Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/ Gerätevermietung auf ÖKL-Basis	Nein	Grundsätzlich EA Rechnung; ÖKL als pauschale Ausgabe Grenze der Unterordnung beachten: Einnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe / Gerätevermietung auf ÖKL-Basis max. 45.000 € brutto oder max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des luf Betriebes betragen
2	Urlaub am Bauernhof	Nein	bis 10 Betten: E-A-R, 50 % / 30 % pausch. Ausgaben
3	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Landwirten)	Ja	E-A-R, ev. ÖKL-Satz als Ausgabe
	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten)	Ja	E-A-R, 50 % pausch. Ausgaben wenn Maschinenkosten überwiegen
	Direktvermarktung	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
	Almausschank	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
Teil des Hauptbetriebes	Mostbuschenschank	Nein	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben

1.8. Photovoltaikanlagen mit überwiegender Stromverwendung in der eigenen LuF (Überschusseinspeisung/Substanzbetrieb)

Die Energieerzeugung ist grundsätzlich keine LuF Tätigkeit. Eine PV-Anlage gehört nur dann zur LuF, wenn die im eigenen LuF Betrieb verwendete Strommenge (im Vergleich zu privaten und anderen betrieblichen Zwecken sowie zur Überschusseinspeisung) überwiegt (> 50 % im LuF Betrieb). Wird die erzeugte Energie überwiegend im eigenen LuF Betrieb verwendet, liegt hinsichtlich der im Wege der Überschusseinspeisung veräußerten Energie ein Substanzbetrieb (LuF Nebenbetrieb) vor, andernfalls liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.

LuF Nebenbetrieb: keine Anrechnung auf die Einnahmengrenze von 45.000 Euro inkl. USt; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerpauschalierung.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung).

1.9. Gewinnerhöhende Beträge

Die sich aus den einzelnen Betriebsteilen ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse (einschließlich Jagdpacht, Fischereipacht) und um nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte zu erhöhen.

1.10. Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte

Darunter fallen beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Rübenlieferrechten und Wald, Nutzungsentgelte für die nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (z.B. Leitungsschädigungen...), Verkauf von Wildabschüssen usw.

Waldverkauf

Gewinne aus Waldverkäufen sind gesondert zu erfassen; als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (stehendes Holz, Grund und Boden, Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr 250.000 Euro nicht übersteigt. Andernfalls ist die Vorlage eines Sachverständigen-gutachtens erforderlich.

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden

Steuerpflichtig ist auf jeden Fall das reine Nutzungsentgelt. Die Entschädigung für Bodenwertminderung ist steuerfrei, wenn die Nutzungsüberlassung im öffentlichen Interesse erfolgt. Bei Fehlen eines Aufteilungsnachweises können bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 10.000 Euro (bei Einmalentgelten bis 15.000 Euro) 30 % der Einnahmen als Anteil der Bodenwertminderung abgezogen werden. Darüber hinaus ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Leitungsentschädigung

1) Strom, Gas, Öl, Wärme: Für Zahlungen ab dem 1. Jänner 2019 wird eine pauschale Abzugsteuer von 10 % des Entschädigungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) vom Infrastrukturbetreiber einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Es steht dem Steuerpflichtigen jedoch offen, die Regelbesteuerungsoption auszuüben (Besteuerung nach dem allgemeinen Steuertarif im Zuge der Einkommensteueranlagung).

Für Altfälle (Leitungsentschädigungen aus der Vergangenheit, die im Zeitpunkt der Kundmachung des neuen Gesetzes am 14. August 2018 noch nicht rechtskräftig veranlagt waren): Der Steuerpflichtige kann als Bemessungsgrundlage 33 % des vereinnahmten Entschädigungsbetrages für die Einkommensteuerermittlung anset-

zen, sofern er nicht den Ansatz der Einkünfte in der von ihm nachzuweisenden Höhe beantragt.

2) Weitere Leitungsrechte wie z.B. Kanal, Wasser, Telekommunikation: Gemäß Randziffer 5175a der Einkommensteuerrichtlinien kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie bei Entgelten aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 30.000 Euro sowie bei Einmalentgelten bis 50.000 Euro wie folgt vorgegangen werden:

- Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur landwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 % nicht übersteigt, gilt:
 - a. Befindet sich auf der Fläche kein Maststandort (z.B. Gasleitung, Stromleitung mit reiner Überspannung), kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 70% des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (30% des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
 - b. Befindet sich auf der Fläche ein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
- Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 %, nicht aber 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
- Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und

forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 40 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (60 % des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).

Bei laufend ausbezahlten Entgelten ist die Aufteilung in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil für das jährlich zufließende Entgelt vorzunehmen.

Bei höheren Beträgen ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien Anteils grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Betriebliche Grundstücksveräußerungen

Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen bzw. Veräußerung/Entnahmen von Wirtschaftsgebäuden sind gesondert zu erfassen.

1.11. Gewinnmindernde Beträge

An die SVS entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, bezahlte betriebliche Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Pachtzinse (max. 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes) können gewinnmindernd abgezogen werden.

1.12. Gewinnfreibetrag

Ein Grundfreibetrag steht ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 in Höhe von 15 % des Gewinnes, höchstens jedoch von 4.500 Euro pro Person und Veranlagungsjahr zu.

2. Gewinnverteilung auf 3 Jahre

Bei der Gewinnermittlung durch Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Buchführung können über Antrag bestimmte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig auf drei Jahre verteilt werden.

3. Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschalierte Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

4. Wechsel von der Teil- in die Vollpauschalierung

Wird am 31. Dezember eines Jahres die Einheitswertgrenze der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche von 75.000 Euro nicht überschritten, ist ab 1. Jänner des Folgejahres die Vollpauschalierung anzuwenden. Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

5. Buchführungsgrenze

- Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mehr als 700.000 Euro netto (ab 1. Jänner 2020)
- Hinsichtlich der in den Jahren 2018 und 2019 ausgeführten Umsätze ist bereits auf die (erhöhte) Umsatzgrenze von 700.000 Euro abzustellen.

6. Steuererklärungspflicht

Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn

- das Finanzamt dazu auffordert
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 11.693 Euro (bis Veranlagungsjahr 2022: 11.000 Euro) betragen hat (Vollerwerbslandwirt).
- Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und übersteigen die nichtlohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Gesamtbetrag von 730 Euro so besteht die Steuererklärungspflicht dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als 12.756 Euro (bis Veranlagungsjahr 2022: 12.000 Euro) betragen hat (Nebenerwerbslandwirt).

7. Einkommensteuertarif und vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Tarifstufe (2022)			
über	bis	%	abzüglich
0 €	11.000 €	0	0 €
11.000 €	18.000 €	20	2.200 €
18.000 €	31.000 €	32,50	4.450 €
31.000 €	60.000 €	42	7.395 €
60.000 €	90.000 €	48	10.995 €
90.000 €	1 Mio. €	50	12.795 €
1 Mio. €		55	62.795 €

Beispiel:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	20.000 €
20.000 € x 32,5 %	= 6.500 €
abzüglich	- 4.450 €
Einkommensteuer	<u>2.050 €</u>

Tarifstufe (2023)			
über	bis	%	abzüglich
0 €	11.693 €	0	0 €
11.693 €	19.134 €	20	2.338,60 €
19.134 €	32.075 €	30	4.252,00 €
32.075 €	62.080 €	41	7.780,00 €
62.080 €	93.120 €	48	12.125,85 €
93.120 €	1 Mio. €	50	13.988,25 €
1 Mio. €		55	63.988,25 €

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Teilpauschalierung

Einnahmen Landwirtschaft

70 % pauschale Ausgaben €

80 % pauschale Ausgaben bei Veredelungstätigkeit €

Einnahmen Forstwirtschaft

.....% pauschale Ausgaben €

Einkünfte aus Nebenerwerb €

Einkünfte aus Be- u. Verarbeitung, Almausschank €

Einkünfte aus Privatzimmervermietung €

Einkünfte aus Mostbuschenschank €

vereinnahmter Pachtzins €

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte €

Summe 1 €

abzüglich:

bezahlter Pachtzins (max. 25 % v. zugepachteten EW) €

bezahlte betriebliche Schuldzinsen €

Ausgedingelasten

* Freie Station, Pauschale 700 € pro Person €
oder

* tatsächl. Kosten €

Sozialversicherungsbeiträge €

Summe 2 €

Summe 1 abzügl. Summe 2 (Einkünfte) €

abzügl. Grundfreibetrag (15 % der Einkünfte, max. 4.500 €) €

Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft €

Anhang 2

Beispiel Teilpauschalierung:

Aufstellung der Betriebseinnahmen:

Getreidebau	43.600 €
Zuckerrüben	10.900 €
<u>Ausgleichszahlungen*</u>	<u>21.800 €</u>
Summe der Einnahmen	76.300 €
<u>davon 70 %</u>	<u>- 53.410 €</u>
	22.890 €

<u>Schweinezucht</u>	<u>25.400 €</u>
Summe der Einnahmen	25.400 €
<u>davon 80 %</u>	<u>- 20.320 €</u>
	5.080 €

*) Entscheidend ist das Jahr des Anspruches und nicht des Zuflusses der Förderung.

Urprodukteverordnung

RZ 4220 Einkommensteuerrichtlinien 2000

Als Urprodukte gelten (Aufzählung entsprechend Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr.410/2008, Abweichung nur in Z 6, siehe dazu unten):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachtierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z.B. Almkäse/ Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beereneinweiche, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Entgegen § 1 Z 6 Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, gelten folgende Produkte steuerlich nicht als Urprodukte:

- Rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz.

RZ 4220a Einkommensteuerrichtlinien 2000

Ergänzend zu den Ausführungen in Rz 4220 stellen folgende Produkte Urprodukte dar:

- * Perlwein oder Frizzante (alkoholisches Getränk aus Trauben oder Obst, welches in geschlossenen Behältnissen einen Kohlensäureüberdruck von mindestens 1 bar bis höchstens 2,5 bar bei 20° C aufweist) ist im Anwendungsbereich des BSVG als Urprodukt zu werten (BVwG vom 7.9.2015, W228 2106423-1). Diese Einstufung ist auch für steuerliche Zwecke anzuwenden.
- * Auf Grund des Umstandes, dass Cidre bzw. Cider oder Zider (alkoholisches Getränk aus einem Gemenge von Fruchtsaft und Obstwein, derselben Obstartgruppe, mit einem Kohlensäureüberdruck von höchstens 2,5 bar bei 20° C) Perlwein vergleichbar ist und zudem ein Gemisch von Urprodukten darstellt, ist auch Cider als Urprodukt zu werten.

Be- und Verarbeitung liegt in folgenden Fällen vor:

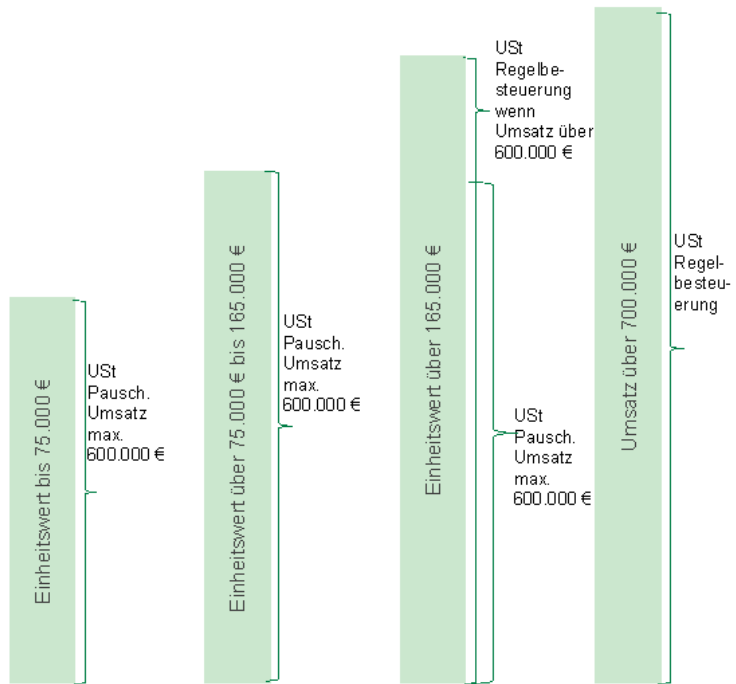
- * Die Anbringung eines Schriftzuges mittels Lasers bei Obst stellt eine über die genannten Arbeitsschritte des Waschens, Schäleins, Zerteilens und Trocknens hinausgehende Bearbeitung mit eigener Wertschöpfung dar (VwGH 2.3.2017, Ra 2015/08/0175 zum Sozialversicherungsrecht).
- * Filetieren und Räuchern von Fisch, dagegen stellt eine Fischseite (halbierter Fisch ohne Rückengräte aber mit Bauchlappen) noch ein Urprodukt dar (VwGH 2.6.2016, Ro 2016/08/0004).

Gewinnermittlungsarten im Vergleich

Pauschalierung, E/A Rechnung, Bilanzierung

Umsatzbesteuerung im Vergleich

Umsatzsteuerpauschalierung



Vollpauschalierung

Teilpauschalierung

**E/A Rechnung
Freiwillige Buchführung**

**Buchführungs-
verpflichtung**

EST

EW max. 75.000 €
Umsatz max. 600.000 €

EW über 75.000 €
bis max. 165.000 €
Umsatz max.
600.000 €

EW über 165.000 €
Umsatz max. 700.000 €

Umsatz über
700.000 €

UST

USt-Pauschalierung
Umsatz max. 600.000 €

USt-Pauschalierung
Umsatz max.
600.000 €

USt-Pauschalierung
Umsatz max. 600.000 €
Regelbesteuerung
Umsatz über 600.000 €

Regelbesteuerung

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz, T +43 50 6902-1290

Hinweis: Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und des Autors ist ausgeschlossen.